Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und
Schifffahrtsamt
Abteilung Selbstabnahme

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80

hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Selbstabnahme-Kurs
Modul 1 Grundlagen

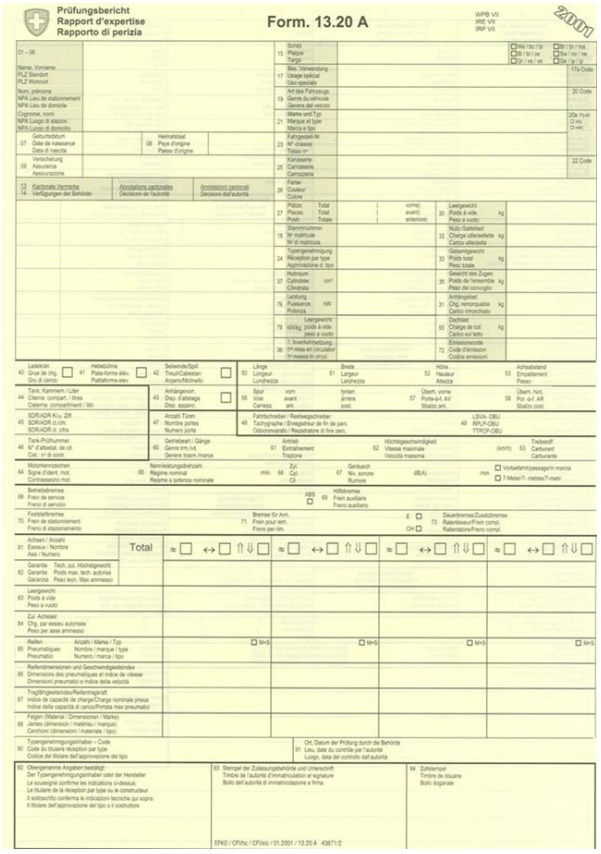

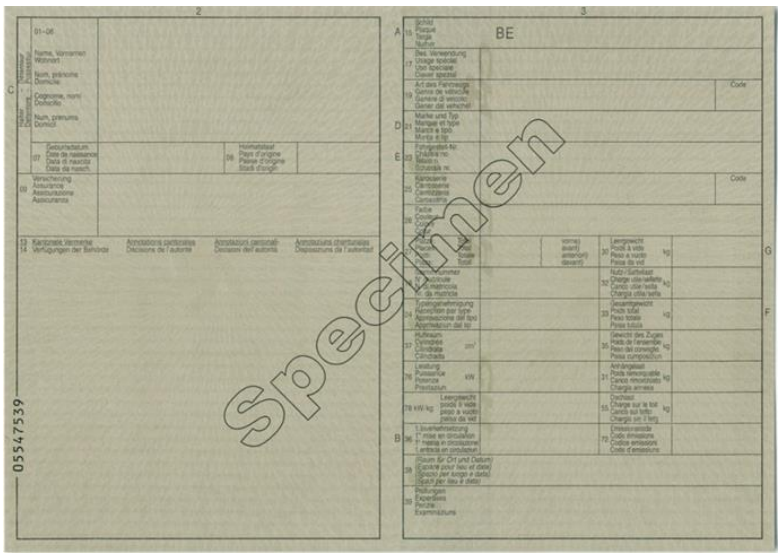

Version März 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Organisation Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Bern (SVSA) 3
2 Rechtliche Grundlagen 4
3 Kantonale vorgaben 7
3.1 Kontrolle der Prüfungsberichte durch VPZ 8
3.2 Gebühren 10
4 Formulare, Bewilligung, Prüfberechtigung 11
4.1 Antrag / Mutationen Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge 11
4.2 Antrag / Mutationen zum Ausfüllen von Prüfbestätigungen für Anhängerkupplungen 13
4.3 Anmeldung zum Instruktionskurs Selbstabnahme / Anhängerkupplungen 15
4.4 Bewilligung für Selbstabnahmen (für den Betrieb) 17
4.5 Bewilligung für die Prüfung von Anhängerkupplungen (für den Betrieb) 19
4.6 Prüfberechtigung Selbstabnahme / Anhängerkupplungen (für berechtigte Person) 20
4.7 Prüfberechtigung Anhängerkupplung (für berechtigte Person) 21
5 Korrekturen auf 13.20A 22
5.1 Korrekturen von ermächtigter Person 23
5.2 Korrekturen durch Kontrollstelle 24
6 Glossar 25
7 Links 26

1 Organisation Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Bern (SVSA)

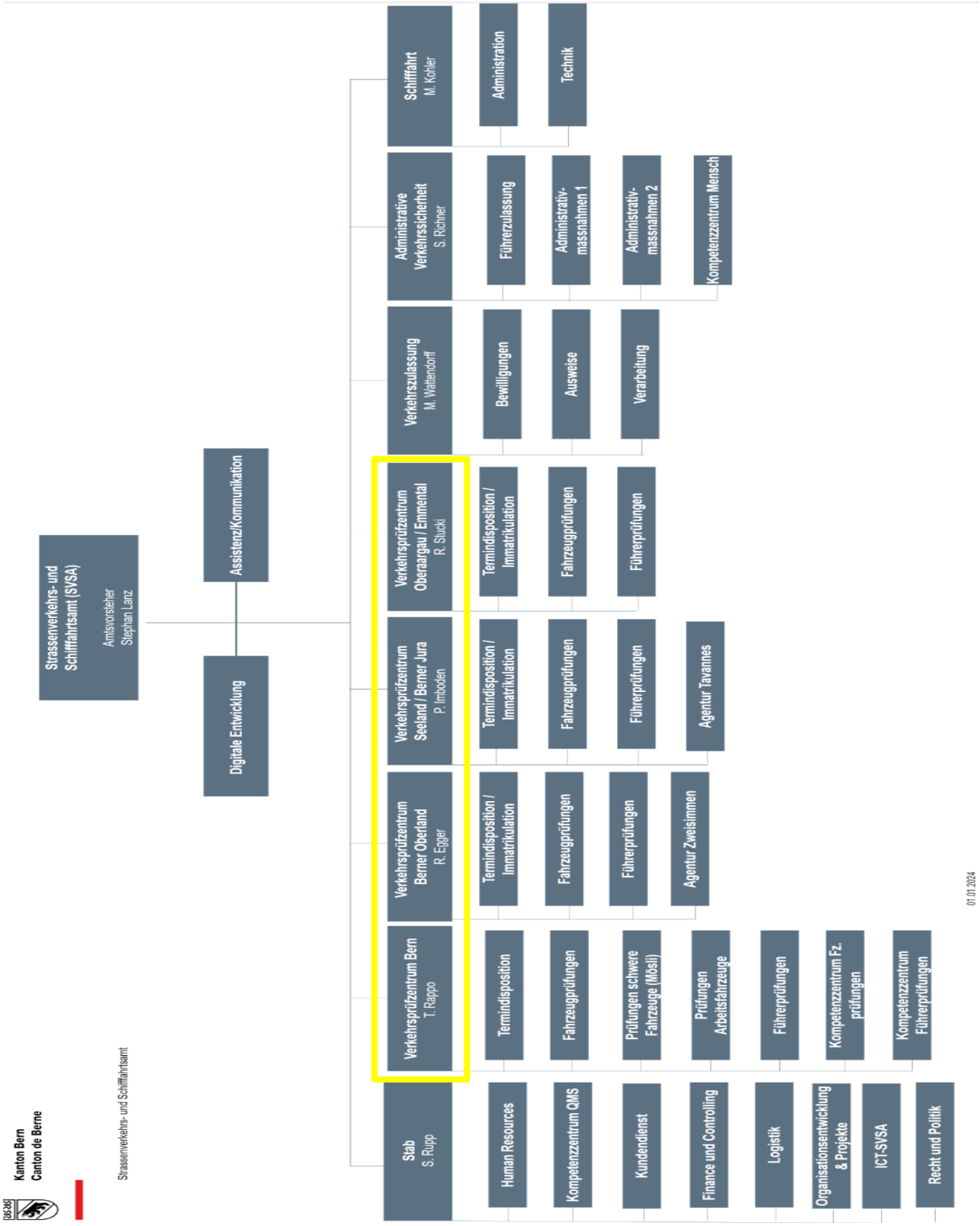

Zusätzliche Zweigstellen des SVSA Bern

Zweisimmen:	Erstellt Fahrzeugausweise
Malleray:	Erstellt Fahrzeugausweise
Tavannes:	Erstellt Fahrzeugausweise und führt Führerprüfungen durch

Zuständige Personen für Selbstabnahmebetriebe SVSA Bern

Daniel Messerli	Fachverantwortlicher Händlerschilder und Selbstabnahme
Michael Bieri	Sachbearbeiter Händlerschilder und Selbstabnahme
Stefan Wenger	Prozessverantwortlicher Fahrzeugprüfungen

2 Rechtliche Grundlagen

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) SR 741.01

Art. 13 Fahrzeugprüfung

[1] Vor der Erteilung des Ausweises ist das Fahrzeug amtlich zu prüfen.

[2] Der Bundesrat kann den Verzicht auf die Einzelprüfung von typengenehmigten Fahrzeugen vorsehen.

Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, (VZV) SR 741.51

Art. 75 Prüfungsbericht

[1] Besteht eine Typengenehmigung (Art. 2 Bst. b TGV1) oder ein Datenblatt (Art. 2 Bst. l TGV), so wird der Prüfungsbericht vom Hersteller oder Importeur ausgefüllt.

[2] Besteht weder eine Typengenehmigung noch ein Datenblatt, so wird der Prüfungsbericht von der Zulassungsbehörde ausgefüllt.

[5] Im Einvernehmen mit den Kantonen, der zuständigen Behörde im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der Eidgenössischen Zollverwaltung legt das ASTRA den Inhalt des Prüfungsberichts fest und erlässt Weisungen über das Ausfüllen des Prüfungsberichtes.

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) SR 741.41

Art. 32 Selbstabnahme

[1] Die Zulassungsbehörde kann für Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt das Ausfüllen des Prüfungsberichts und die Funktionskontrolle an Personen delegieren, die für eine einwandfreie Durchführung Gewähr bieten.

[2] Diese Ermächtigung kann sich auf leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge erstrecken.

[3] Die Ermächtigung gilt nicht für Fahrzeuge, die von der typengenehmigten Ausführung abweichen.

[4] Die Zulassungsbehörde führt Stichproben durch. Sie entzieht die Ermächtigung, wenn schwere oder wiederholte Mängel festgestellt werden.

4. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 219

[2] Es wird, sofern keine strengere Strafdrohung anwendbar ist, mit Busse bestraft, wer:

[3] Der gleichen Strafdrohung unterstehen die zur Selbstabnahme ermächtigten Personen, wenn sie:

a. Fahrzeuge mangelhaft ausliefern;
b. geänderte Fahrzeuge nicht zur amtlichen Prüfung melden;
c. im Prüfbericht vorsätzlich unrichtige Angaben eintragen.

[4] Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 VStrR anwendbar.

Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1) SR 741.412

1.5 Einteilung der Fahrzeuge

1.5.1 Klasse M
Zur Personenbeförderung bestimmte Motorfahrzeuge mit mindestens vier Rädern:

1.5.1.1 Klasse M1
Fahrzeuge mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer;

1.5.1.2 Klasse M2
Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und mit einem Garantie Gewicht von höchstens 5 t;

1.5.1.3 Klasse M3
Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und mit einem Garantie Gewicht von über 5 t.

1.5.2 Klasse N
Zur Güterbeförderung bestimmte Motorfahrzeuge mit mindestens vier Rädern:

1.5.2.1 Klasse N1
Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von höchstens 3,5 t;

1.5.2.2 Klasse N2
Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von über 3,5 t bis höchstens 12 t;

1.5.2.3 Klasse N3
Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von über 12 t.

1.5.3 Klasse O
Anhänger (einschliesslich Sattelanhänger und Zentralachsanhänger):

1.5.3.1 Klasse O1
Anhänger mit einem Garantiegewicht von höchstens 0,75 t;

1.5.3.2 Klasse O2
Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 0,75 t bis höchstens 3,5 t;

1.5.3.3 Klasse O3
Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 3,5 t bis höchstens 10 t;

1.5.3.4 Klasse O4
Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 10 t.

1.5.3.5 Bei Sattelanhängern oder Zentralachsanhängern ist das für die Klasseneinteilung massgebliche Garantiegewicht gleich der von den Achsen des Anhängers auf den Boden übertragenen Last, wenn der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden und bis zum technisch zulässigen Höchstwert beladen ist.

Verordnung vom 16. November 2016 über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder (TAFV 3) SR 741.414

Anhang 1
(Art. 5)

Fahrzeugeinteilung nach EU- und nach Schweizer Recht

EU	Schweiz
zweirädriges Kraftrad (L3e)	Motorrad (Art. 14 Bst. a VTS10)
zweirädriges Kraftrad mit Beiwagen(L4e)	Motorrad mit Seitenwagen(Art. 14 Bst. a VTS)
leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug(L1e)	Kleinmotorrad (Art. 14 Bst. b VTS)
zweirädriges Kleinkraftrad (L1e-B)	Kleinmotorrad
dreirädriges Kleinkraftrad (L2e)	Kleinmotorrad
dreirädriges Kraftfahrzeug (L5e-A)	Dreirädriges Motorfahrzeug(Art. 15 Abs. 1 VTS)
dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung (L5e-B)	Dreirädriges Motorfahrzeug
leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug(L6e)	Leichtmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 2 VTS)
leichtes Strassen-Quad (L6e-A)	Leichtmotorfahrzeug
leichtes Vierradmobil (L6e-B)	Leichtmotorfahrzeug
schweres vierrädriges Kraftfahrzeug(L7e)	Kleinmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 3 VTS)
schweres Strassen-Quad (L7e-A)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Gelände-Quad (L7e-B)	Kleinmotorfahrzeug
Gelände-Quad (L7e-B1)	Kleinmotorfahrzeug
Side-by-Side-Buggy (L7e-B2)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Vierradmobil (L7e-C)	Kleinmotorfahrzeug

Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) 741.511

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
[1] Diese Verordnung regelt das Typengenehmigungsverfahren für dem SVG unterstehende Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer.

Die wichtigsten Artikel:

Art. 5 Zuständigkeit
Art. 6 Inhaber oder Inhaberin der Typengenehmigung für Fahrzeuge und Fahrgestelle
Art. 8 Form und Inhalt der Typengenehmigung
Art.10 Verweigerung der Typengenehmigung
Art.33 Gebührenpflicht
Art.34 Befreiung von der Gebührenpflicht
Art.37 Gebührenzuschlag

Anhang 3

Gebühren

3	Zusatzgebühren für die Typengenehmigung von Fahrzeugen und Fahrgestellen. Die Zusatzgebühr beträgt je immatrikuliertes Fahrzeug:	
3.1	Motorwagen CHF	5.50
3.2	Anhänger, Motorräder und übrige Motorfahrzeuge	4.--
3.3	Motorfahrräder sowie Fahrzeuge, die den Motorfahrrädern gleichgestellt sind	1.50

Als Zahlungsnachweis für die Zusatzgebühr für Motorfahrzeuge und Anhänger dient eine Kontrollmarke, die der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung (nach Anhang 1 Ziff. 1.1) auf den Prüfberichten für Fahrzeuge aufkleben muss.

3 Kantonale vorgaben

Was darf geprüft werden

- Personenwagen
- Lieferwagen
- leichte Motorwagen
- Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t
- Motorräder (inkl. Kleinmotorräder)
- Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge

Die Selbstabnahme gilt nicht für:

- Fahrzeuge, die vor mehr als 4 Jahren verzollt oder in der Schweiz hergestellt wurden;
- Fahrzeuge, die nicht in ihrer endgültigen Ausführung genehmigt wurden (z.B. "Fahrgestell", "Basisfahrzeug", unvollständiges Fahrzeug);
- Fahrzeuge, die von der genehmigten Ausführung abweichen;
- Motorfahrzeuge mit durchgehender Anhängerbremse, einem Wechselsystem (z.B. Variobloc) oder Verbindungseinrichtungen mit APS-Dokument
- Verbindungseinrichtungen bei Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge;
- Anhänger, die mit anderen Betriebsbremsen als mit Auflaufbremsen ausgerüstet sind;
- Fahrzeuge bei denen auf der Genehmigung keine Karosserieform aufgeführt, gemäss Anhang IV WPB aber vorgesehen ist und/oder unter Bemerkungen der Eintrag «Bei der Einzelabnahme festlegen» vorhanden ist;
- Fahrzeuge mit der Karosserieform Viehtransport
- Fahrzeuge mit Eintrag einer «Besonderen Verwendung» in Feld 17 von Form 13.20A
  dies sind: Fahrschulfahrzeug, Gefährliche Güter, Behindertenfahrzeug, Veteranenfahrzeug, Berufsmässiger Personentransport, Diplomatenfahrzeug, Feuerwehrfahrzeug, Linienverkehr, Polizeifahrzeug, Schaustellerfahrzeug, Zivilschutzfahrzeug Ambulanzfahrzeug, Instruktorenfahrzeug, Klauentiere;
- Dreirädrige Motorfahrzeuge wie z.B. der Marke TRIKETEC (Trike).

3.1 Kontrolle der Prüfungsberichte durch VPZ

Abgabe zur Kontrolle am Schalter oder per Post

Die durch eine prüfberechtigte Person des Betriebes ausgefüllten Prüfungsberichte (Formular 13.20 A) müssen durch eines unserer Verkehrsprüfzentren kontrolliert, unterschrieben und abgestempelt werden. Um diese Prüfungsberichte möglichst rationell verarbeiten zu können, haben wir die folgenden Verarbeitungszeiten eingeführt.

Folgend finden Sie die Angaben über die Verarbeitung des Form. 13.20A im jeweiligen Verkehrsprüfzentrum des Kanton Bern:

Verkehrsprüfzentrum Bern

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern
Verkehrsprüfzentrum Bern
Schermenweg 5
Postfach
3001 Bern

- Prüfungsberichte die bis 10:00 Uhr abgegeben werden, sind am gleichen Arbeitstag ab 15:00 Uhr zum Abholen bereit.
- Abgaben nach 10:00 Uhr sind abholbereit am nächsten Arbeitstag ab 10:00 Uhr.
- Wenn Sie es wünschen, senden wir Ihnen die bis 10:00 Uhr abgegebenen Prüfungs-berichte, am gleichen Arbeitstag mit der A-Post zurück.
- Prüfungsberichte die mit der Morgenpost bei uns eintreffen, gehen am gleichen Arbeitstag mit der A-Post unterschrieben und abgestempelt an Sie zurück.
- Diese Prüfungsberichte können Sie jedoch auch ab 15:00 Uhr am Schalter abholen, wenn Sie uns dies mit dem deutlichen Vermerk “wird am Schalter abgeholt“ mitteilen.
- Prüfungsberichte die zusammen mit den Unterlagen für die Immatrikulation / Umschreiben (Versicherungsnachweis, Fahrzeugausweis zum Annullieren) mit der Morgenpost eintreffen, werden ebenfalls speditiv verarbeitet. Der Fahrzeugausweis geht spätestens am folgenden Tag mit der A-Post direkt an Ihren Kunden. Werden neue Kontrollschilder zugeteilt, bemühen wir uns sehr, Ihrem Kunden den Fahrzeugausweis zusammen mit den Kontrollschildern möglichst noch am Tag des Posteinganges mit der A-Post zuzustellen. Sollte der Fahrzeugausweis und allenfalls auch die Kontrollschilder nicht an den Kunden, sondern an Sie zurückgehen, bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung.

Verkehrsprüfzentrum Seeland / Berner Jura

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern
Verkehrsprüfzentrum Seeland / Berner Jura
Hauptstrasse 1
2552 Orpund

- Heute abgegebene 13.20A können Morgen ab 07:30 Uhr mit der normalen Gebühr von Fr. 30.-- abgeholt werden.

Verkehrsprüfzentrum Oberaargau / Emmental

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern
Verkehrsprüfzentrum Oberaargau / Emmental
Hardstrasse 4
4922 Bützberg

- 13.20A, die bis 11.00 Uhr abgegeben werden, können ab 12.30 Uhr wieder abgeholt werden.
- 13.20A, die am Nachmittag bis 16.00 Uhr abgegeben werden, können am Folgetag ab 07.30 Uhr abgeholt werden.

Verkehrsprüfzentrum Berner Oberland

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern
Verkehrsprüfzentrum Berner Oberland
Tempelstrasse 30
Postfach
3608 Thun

- 13.20A welche bis 10.00 Uhr abgegeben werden, können ab 14.00 Uhr durch die Kunden abgeholt werden.
- 13.20A welche bis 16.00 Uhr abgegeben werden, können am nächsten Arbeitstag ab 10.00 Uhr durch die Kunden abgeholt werden.

Abgabe zur Kontrolle, wenn es eilt

Wenn ein Kunde darauf angewiesen ist, ein Fahrzeug sofort einzulösen kann er auf die Verarbeitung des Prüfungsberichtes an den Schaltern der Verkehrsprüfzentren warten. Das ist jedoch nur unter vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Wir sind Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie diese bevorzugte Behandlung nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Umstände es erfordern. Zusätzlich zu den Kontrollgebühren wird noch ein Expresszuschlag von CHF 20.- verrechnet

Kontrolle der 13.20. A in anderen Kantonen

Sollten Sie das Formulare 13.20 A zur Kontrolle und Abstempeln an ein Strassenverkehrsamt ausserhalb des Kantons Bern übermitteln, müssen Sie eine Kopie der Bewilligung für Selbstabnahmen des Betriebes beizulegen. Dies ist unbedingt erforderlich, da andere Strassenverkehrsämter keine Angaben über die Selbstabnahmebetriebe im Kanton Bern verfügen.

Nach der Kontrolle vom 13.20 A durch VPZ / SVSA

- Wenn ein Formular 13.20 A bei einem VPZ / SVSA abgestempelt ist, darf nichts mehr geändert werden oder hinzugefügt werden (z.B. Nachmontage einer Verbindungseinrichtung)
- Falls das Prüfungsdatum eines solchen Fahrzeuges für einen Kunden zu weit zurückliegt, muss dieses bei einem VPZ / SVSA zur Prüfung vorgeführt werden.

3.2 Gebühren

Dem Kunden können für die Prüfung höchstens folgende Gebühren verrechnet werden:

Prüfung neuer typengenehmigter Fahrzeuge durch das Verkehrsprüfzentrum
Personenwagen, Lieferwagen, leichter Motorwagen und Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge
CHF 60.-

Gebühren für die Kontrolle der durch Selbstabnahme ausgefüllten 13.20 A durch VPZ / SVSA
CHF 30.-

Expresszuschlag CHF 20.-

Die entsprechenden Kontrollgebühren werden für alle bearbeiteten Prüfungsberichte mittels Rechnung erhoben. **Die Rechnungsstellung erfolgt dabei immer und ausschliesslich an den zur Selbstabnahme berechtigten Betrieb.** Auf der Rechnung wird jeweils Marke und Stamm-Nr. des geprüften Fahrzeuges vermerkt. In besonderen Fällen kann die Gebühr auch bar an der Kasse des Verkehrsprüfzentrums bezahlt werden.

4 Formulare, Bewilligung, Prüfberechtigung

4.1 Antrag / Mutationen Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge

Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Abteilung Händlerschilder

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80

hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Antrag / Mutationen Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge

www.be.ch/svsa

Betriebe werden von der Vorführpflicht befreit, wenn die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllt werden:

- Betrieb erfüllt die Anforderungen von Artikel 23 in Verbindung mit Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) und ist Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern für die Fahrzeugart, auf die das Gesuch zur Befreiung von der Vorführpflicht lautet;
- Bestätigung des Inhabers der Typengenehmigung für die Berechtigung zur Verwendung der Typengenehmigungen je Marke bzw. je Typ (erforderlich für Selbstabnahmen an Fahrzeugen mit schweizerischen Typengenehmigungen bzw. Datenblättern);
- Datenzugriff zu eDatenblättern (erforderlich für IVI-Fahrzeuge);
- Einrichtung zur Überprüfung funktionstüchtiger Steckdosen für Anhängerkupplungen;
- Befreiung von der Vorführpflicht wird in der Regel nur erteilt, wenn belegt werden kann, dass im Jahr mindestens 20 Motorwagen, 20 Anhänger oder 20 Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit Selbstabnahme geprüft werden

Zutreffendes bitte Ankreuzen

☐ Antrag für die Bewilligung zur Selbstabnahme

☐ Antrag für die Bewilligung zusätzlicher Fahrzeugmarken zur Selbstabnahme

☐ Mitarbeiter mit bestehender Prüfberechtigung zur Selbstabnahme

☐ Mitarbeiter ohne Prüfberechtigung (bitte separates Anmeldeformular «Anmeldung zum Instruktionskurs» beilegen)

Antrag für folgende Fahrzeugart

☐ Personenwagen
☐ Leichter Motorwagen/Wohnwagen
☐ Motorräder / Kleinmotorräder
☐ Lieferwagen
☐ Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge
☐ Anhänger bis 3,50 t Gesamtgewicht

Wir sind offizieller Vertreter der folgenden Fahrzeugmarken
(Bitte für jede Fahrzeugmarke eine Bestätigung des Herstellers oder des Importeurs über die Ermächtigung zur Verwendung der Typengenehmigung/Datenblatt für die Selbstabnahme beilegen).

Für die Selbstabnahme sind folgende Personen vorgesehen
Personen ohne Prüfberechtigung müssen den Instruktionskurs für Selbstabnahmen machen, bitte separates Anmeldeformular «Anmeldung zum Instruktionskurs» beilegen.

Name / Vorname	Musterunterschrift

Antrag-Mutationen Selbstabnahme Fahrzeuge d / V 1.2 1/2

Kanton Bern
Canton de Berne

Folgende Beilagen müssen Sie uns mit dem Antragsformular senden

- Für jede Fahrzeugmarke eine Bestätigung des Herstellers oder des Importeurs über die Ermächtigung zur Verwendung der Typengenehmigung/Datenblatt für die Selbstabnahme
- Für jede neu aufgeführte Person die bestehende Prüfberechtigung zur Selbstabnahme
- Für Personen ohne Prüfberechtigung, separates Anmeldeformular «Anmeldung zum Instruktionskurs»

Firmenangaben

Name / Firma		Strasse / Nr.	
PLZ / Ort		E-Mail	
Telefon		Handynummer	
Erteilte Händlerschilder	**BE-**		

Der Gesuchsteller bestätigt, dass die Mindestanforderungen für die Erteilung der Bewilligung zu Selbstabnahmen gemäss Artikel 32 und Artikel 34 Abs. 6 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der asa-Richtlinien Nr. 13a und 13b erfüllt sind. Der Zugang zu eDatenblättern (erforderlich für IVI-Fahrzeuge) ist vorhanden.

Ort, Datum		Unterschrift gemäss Handelsregister	
		Name der zeichnenden Person	

Der Antrag für die Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge und das Ausfüllen von Prüfbestätigungen für Anhängerkupplungen wird erst weiterbearbeitet, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die verlangten Unterlagen vorliegen.

4.2 Antrag / Mutationen zum Ausfüllen von Prüfbestätigungen für Anhängerkupplungen

Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Abteilung Händlerschilder

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80

hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Antrag / Mutationen zum Ausfüllen von Prüfbestätigungen für Anhängerkupplungen

www.be.ch/svsa

Betriebe werden von der Vorführpflicht befreit, wenn die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllt werden:

- Betrieb erfüllt die Anforderungen von Artikel 23 in Verbindung mit Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) und ist Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises in Verbindung mit Händlerschildern für die Fahrzeugart, auf die das Gesuch zur Befreiung von der Vorführpflicht lautet;
- Einrichtung zur Überprüfung funktionstüchtiger Steckdosen für Anhängerkupplungen

Diese Ermächtigung kann sich auf Fahrzeuge erstrecken, die über eine schweizerische Typengenehmigung, ein Datenblatt oder eine Übereinstimmungsbescheinigung nach der Verordnung (EU) 2018/858 verfügen (COC).

Für die Prüfbestätigung Anhängerkupplungen sind folgende Prüfberechtigte vorgesehen
(Mitarbeiter ohne Prüfberechtigung, müssen den Instruktionskurs für Anhängerkupplungen machen, separates Anmeldeformular)

Name / Vorname	Musterunterschrift

Folgende Beilagen müssen Sie uns senden

- Für jede aufgeführte Person die Prüfberechtigung für Anhängerkupplung oder die Prüfberechtigung zur Selbstabnahme
- Für Personen ohne Prüfberechtigung, separates Anmeldeformular «Anmeldung zum Instruktionskurs»

Kanton Bern
Canton de Berne

Firmenangaben

Name / Firma		Strasse / Nr.	
PLZ / Ort		E-Mail	
Telefon		Handynummer	

Erteilte Händlerschilder **BE-**

Der Gesuchsteller bestätigt, dass die Mindestanforderungen für die Erteilung der Bewilligung zu Selbstabnahmen gemäss Artikel 34 Abs. 6 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der asa-Richtlinien Nr. 13b erfüllt sind.

Ort, Datum		Unterschrift (Geschäftsführer/Inhaber, gemäss Handelsregister)	
		Name der zeichnenden Person	

Der Antrag zum Ausfüllen von Prüfbestätigungen für Anhängerkupplungen wird erst weiterbearbeitet, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und die verlangten Unterlagen vorliegen.

4.3 Anmeldung zum Instruktionskurs Selbstabnahme / Anhängerkupplungen

Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Abteilung Händlerschilder

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80

hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Anmeldung zum Instruktionskurs Selbstabnahme / Anhängerkupplungen

www.be.ch/svsa

Folgenden Anforderungen für den Instruktionskurs müssen kumulativ erfüllt werden:

- Hauptberufliche Beschäftigung (> 50%) als Inhaber oder Angestellter im ermächtigten Betrieb;
- Abgeschlossene Berufsausbildung mit EFZ (mindestens 3 Jahre) in einem Beruf der Fahrzeugbranche. Eine Beurteilung vom SBFI über anerkannte ausländische Ausbildungen kann im Zweifelsfall verlangt werden;
  - Bei Antrag zur Selbstabnahme von Anhängerkupplungen gilt auch ein Nachweis über die Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder der verantwortlichen Person für den Erwerb von Händlerschildern gemäss Anhang 4 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV);
- Besitz des Führerausweises der Entsprechenden Kategorie (B, bei Motorrädern A (offen))

Zutreffendes bitte Ankreuzen

☐ **Anmeldung zum Instruktionskurs für die Selbstabnahme von Fahrzeugen**

☐ **Anmeldung zum Instruktionskurs für Anhängerkupplungen**

Für die Prüfberechtigung sind folgende Personen vorgesehen

Name / Vorname	Musterunterschrift

Folgende Beilagen müssen Sie uns mit dem Antragsformular als Nachweis senden

- Kopien Fähigkeitsausweise
- wenn kein entsprechender Fähigkeitsausweis vorhanden ist, einen Nachweis über 6-jährige Berufserfahrung in der Branche (gilt nur bei Antrag zur Selbstabnahme von Anhängerkupplungen)
- Kopie Anstellungsvertrag
- Kopie Führerausweis

Kanton Bern
Canton de Berne

Firmenangaben

Name / Firma		Strasse / Nr.	
PLZ / Ort		E-Mail	
Telefon		Handynummer	
Erteilte Händlerschilder	BE-		

Ort, Datum		Unterschrift gemäss Handelsregister	
		Name der zeichnenden Person	

Der Antrag wird erst weiterbearbeitet, wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist und die verlangten Unterlagen vorliegen.

2/2

Die Formulare sind unter folgendem Link auf der Web-Site des SVSA abrufbar:
https://www.svsa.sid.be.ch/de/start/fahrzeuge/unternehmen-berufsfahrer/selbstabnahme.html

4.4 **Bewilligung für Selbstabnahmen** (für den Betrieb)

Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Abteilung Händlerschilder

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80

hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Bewilligung - Befreiung von der Vorführpflicht

www.be.ch/svsa

Befreiung gemäss Artikel 32 und Artikel 34, Absatz 6 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern erteilt dem nachstehenden Betrieb die Ermächtigung, die 13.20A und die Prüfbestätigung für Anhängerkupplungen für Personen- und Lieferwagen ohne durchgehende Bremsanlage, durch prüfberechtigte Personen auszufüllen und zu unterzeichnen.

Firmenangaben

Firma		Referenz-Nummer	
		E-Mail	
		Telefon	

Fahrzeugart

Personenwagen, Lieferwagen und leichte Motorwagen/Wohnwagen
Motorräder und Kleinmotorräder; Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge
Kleinmotorrad Dreirad gem. VTS Art. 14 Bst. b Abs. 2 (nur gebrauchen bei Piaggio Appe oder ähnlichem)
Anhänger bis 3,50 t Gesamtgewicht

Fahrzeugmarken | TG-Inhabercode

Ermächtigte Betriebe können IVI-Fahrzeuge markenunabhängig direkt verarbeiten, da die Daten auf der Plattform des ASTRA frei zugänglich sind.

Berechtigte Personen zum Ausfüllen des 13.20A und Ausfüllen der Prüfbestätigung Anhängerkupplungen für Personen- und Lieferwagen ohne durchgehende Bremsanlage aller Fahrzeugmarken

Name / Vorname	Musterunterschrift	Kursdatum

Kanton Bern
Canton de Berne

Zusätzlich Berechtigte Personen zum Ausfüllen der Prüfbestätigung Anhängerkupplungen für Personen- und Lieferwagen ohne durchgehende Bremsanlage aller Fahrzeugmarken

Name / Vorname	Musterunterschrift	Kursdatum

Die Bewilligung gilt nicht für Fahrzeuge, welche vom Kanton Bern nicht für die Selbstabnahme freigegeben sind.

Der Betrieb ist verpflichtet, die gesetzlichen Grundlagen der Selbstabnahmen, die Weisungen des ASTRA und die asa-Richtlinien Nr. 13a und 13b einzuhalten.

Änderungen der Erteilungsvoraussetzungen sind der Zulassungsbehörde innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

Bei nicht Einhaltung der Vorgaben wird die Bewilligung für Selbstabnahmen entzogen und der Betrieb wieder der Vorführpflicht unterstellt

Ersetzt die Bewilligung vom:

Verkehrsprüfzentrum Bern
Händlerschilder / Selbstabnahme

Bern,

Name

4.5 **Bewilligung für die Prüfung von Anhängerkupplungen** (für den Betrieb)

Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Abteilung Händlerschilder

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80

hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Bewilligung - Befreiung von der Vorführpflicht

Befreiung gemäss Artikel 34, Absatz 6 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

www.be.ch/svsa

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern erteilt dem nachstehenden Betrieb die Ermächtigung die Prüfbestätigung für Anhängerkupplungen für Personen- und Lieferwagen ohne durchgehende Bremsanlage durch prüfberechtigte Personen auszufüllen und zu unterzeichnen.

Bewilligung für die Prüfung von Anhängerkupplungen

Firmenangaben

Firma		Referenz-Nummer	
		E-Mail	
		Telefon	

Berechtigte Personen

Name / Vorname	Musterunterschrift	Kursdatum

Der Betrieb ist verpflichtet, die gesetzlichen Grundlagen betreffend Selbstabnahmen, die Weisungen ASTRA und die asa-Richtlinien Nr. 13b einzuhalten.

Änderungen der Erteilungsvoraussetzungen sind der Zulassungsbehörde innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

Werden Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird dem Betrieb die Bewilligung für die Prüfung von Anhängerkupplungen entzogen und der Betrieb wieder der Vorführpflicht unterstellt.

Ersetzt die Bewilligung vom:

Verkehrsprüfzentrum Bern
Händlerschilder / Selbstabnahme

Bern,

Name

4.6 Prüfberechtigung Selbstabnahme / Anhängerkupplungen
(für berechtigte Person**)**

Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Händlerschilder / Selbstabnahme

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80
hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Prüfberechtigung Selbstabnahmen / Anhängerkupplung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern erteilt

Name / Vorname	
Instruktionskurs für	
Kursdatum	
Musterunterschrift	

die Bewilligung zur Durchführung von Selbstabnahmen mittels Funktionskontrolle und zur Unterzeichnung der Prüfungsberichte (Form 13.20 A)

die Bewilligung zum Ausfüllen und Unterschreiben von Prüfbestätigungen Anhängerkupplungen für Personen- und Lieferwagen

Die Prüfberechtigung zur Durchführung von Selbstabnahmen ist beschränkt auf die „Bewilligung - Befreiung von der Vorführpflicht" des Betriebs

Die Prüfberechtigung gilt ab sofort und verfällt automatisch, wenn die genannte Person den Betrieb verlässt. Sie kann auf Antrag im Einvernehmen mit einem anderen von der Vorführpflicht befreiten Betrieb umgeschrieben werden.

Ersetzt die Prüfberechtigung vom:

Verkehrsprüfzentrum Bern
Händlerschilder / Selbstabnahme

Bern,

Name

4.7 **Prüfberechtigung Anhängerkupplung** (für berechtigte Person)

Kanton Bern
Canton de Berne

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Händlerschilder / Selbstabnahme

Schermenweg 9, Postfach
3001 Bern
+41 31 635 80 80
hs-sa.svsa@be.ch
www.be.ch/svsa

Prüfberechtigung Anhängerkupplung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern erteilt

Name / Vorname	
Instruktionskurs für	
Kursdatum	
Musterunterschrift	

die Bewilligung zum Ausfüllen und Unterschreiben von Prüfbestätigungen Anhängerkupplungen für Personen- und Lieferwagen

Die Prüfberechtigung zur Durchführung von Selbstabnahmen ist beschränkt auf die „Bewilligung - Befreiung von der Vorführpflicht“ des Betriebs

Die Prüfberechtigung gilt ab sofort und verfällt automatisch, wenn die genannte Person den Betrieb verlässt. Sie kann auf Antrag im Einvernehmen mit einem anderen von der Vorführpflicht befreiten Betrieb umgeschrieben werden.

Ersetzt die Prüfberechtigung vom:

Verkehrsprüfzentrum Bern
Händlerschilder / Selbstabnahme

Bern,

Name

5 Korrekturen auf 13.20A

Weisungen über das Ausfüllen der Prüfberichte, Formulare 13.20 A und 13.20 B
(WPB 13.20)

Art. 4 Korrekturen

4.1. Die Prüfungsberichte sind mit Schreibmaschine, in Blockschrift oder EDV auszufüllen. Allfällig Berichtigungen sind durch einfaches Streichen der falschen und Darüber setzen der richtigen Angabe vorzunehmen und mit Ausnahme der in Punkt 4.5. genannten Fälle vom Korrigierenden mit Kurzzeichen sowie mit dem Stempel zu beglaubigen.

4.2. Die Korrektur der Fahrgestell-Nummer ist auf die Berichtigung offensichtlicher Verschreiber einzelner Zeichen in der Vorkennziffer beschränkt.

4.3. Korrekturen im Feld 94 (Zollstempel) dürfen nur durch das BAZG vorgenommen werden.

4.4. Korrekturen der Angaben in den Feldern 17 (besondere Verwendung), 18 (Stammnummer), 21 (Marke und Typ) und 23 (Fahrgestellnummer) dürfen nur vom Bundesamt für Strassen (ASTRA), BAZG oder von den Zulassungsbehörden des Bundes, der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein vorgenommen werden

4.5. Mit Ausnahme der Fahrzeuge, die im Feld 24 auf der Vorderseite die Bezeichnung «lVl» oder «lVIX» eingetragen haben, dürfen der Inhaber der Typengenehmigung und der zur Selbstab nahme Bevollmächtigte folgende Korrekturen vornehmen:

a) Im Feld 24 darf der Inhaber der Typengenehmigung Änderungen vornehmen;

b) im Feld 24 darf der zur Selbstabnahme Ermächtigte die Typengenehmigungsnummer durch eine andere ersetzen, wenn auf der Rückseite des Formulars 13.20 A, die «neue» Typengenehmigungsnummer durch den Inhaber der Typengenehmigung aufgeführt ist;

c) in den Feldern 19 und 20 sowie 25-27, 30-33, 35, 37, 55, 72, 76, 78* dürfen Korrekturen im Rahmen der gültigen Typengenehmigung vorgenommen werden

4.6. Korrekturen sind zu beglaubigen und zwar von den Bundesbehörden mit dem Amtsstempel, von den Zulassungsbehörden mit dem Amtsstempel und der Unterschrift des Verkehrsexperten und von den in Punkt 4.5. Buchstabe a bis c ermächtigten Personen mit ihrer Unterschrift. Mehrere Korrekturen können durch einen einzigen Eintrag beglaubigt werden (z.B.: Felder 24, 32 und 37 korrigiert, Stempel und Unterschrift)

Erneute Selbstabnahme

Wenn ein Fahrzeugprüfungsbericht Formular 13.20 A bei einem VPZ / SVSA noch nicht abgestempelt ist, das Prüfungsdatum für einen Kunden zu weit zurückliegt, kann das Fahrzeug in der Selbstabnahme nochmals geprüft werden. Der Kilometerstand sowie das alte Prüfungsdatum **sind lesbar durchzustreichen**, neu Einzusetzen und von der ermächtigten Person mit ihrer Unterschrift zu visieren. Auf der Rückseite des Formulars 13.20 A ist der Vermerk „Fahrzeug am..... neu geprüft“ anzubringen und ebenfalls von der ermächtigten Person zu visieren.

5.1 Korrekturen von ermächtigter Person

Korrekturen auf der Vorderseite pro Feld bestätigen

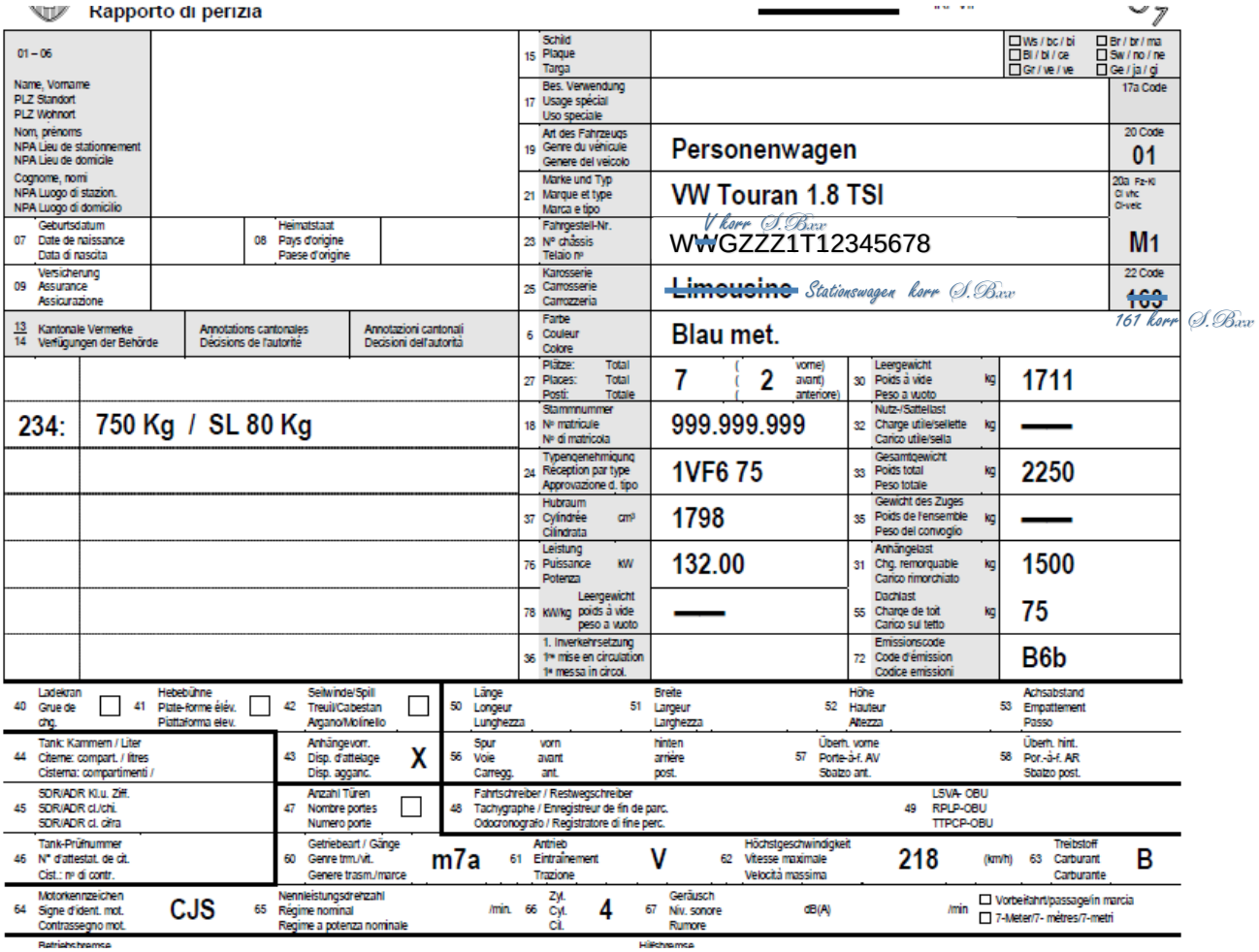

Rapporto di perizia

15 Schild / Plaque / Targa			
17 Bes. Verwendung / Usage spécial / Uso speciale			17a Code
19 Art des Fahrzeugs / Genre du véhicule / Genere del veicolo	Personenwagen		20 Code: 01
21 Marke und Typ / Marque et type / Marca e tipo	VW Touran 1.8 TSI		20a Fz-Kl / Cl. véh. / Cl. veic.
23 Fahrgestell-Nr. / N° châssis / Telaio n°	V korr S.Bxx WWGZZZ1T12345678		M1
25 Karosserie / Carrosserie / Carrozzeria	~~Limousine~~ Stationswagen korr S.Bxx		22 Code: ~~169~~ 161 korr S.Bxx
6 Farbe / Couleur / Colore	Blau met.		
27 Plätze: Total / Places: Total / Posti: Totale	7 (2 vorne / avant / anteriore)	30 Leergewicht / Poids à vide / Peso a vuoto kg	1711
18 Stammnummer / N° matricule / N° di matricola	999.999.999	32 Nutz-/Sattellast / Charge utile/sellette / Carico utile/sella kg	—
24 Typengenehmigung / Réception par type / Approvazione d. tipo	1VF6 75	33 Gesamtgewicht / Poids total / Peso totale kg	2250
37 Hubraum / Cylindrée / Cilindrata cm³	1798	35 Gewicht des Zuges / Poids de l'ensemble / Peso del convoglio kg	—
76 Leistung / Puissance / Potenza kW	132.00	31 Anhängelast / Chg. remorquable / Carico rimorchiato kg	1500
78 kW/kg Leergewicht / poids à vide / peso a vuoto	—	55 Dachlast / Charge de toit / Carico sul tetto kg	75
36 1. Inverkehrsetzung / 1re mise en circulation / 1a messa in circol.		72 Emissionscode / Code d'émission / Codice emissioni	B6b

13/14 Kantonale Vermerke / Verfügungen der Behörde; Annotations cantonales / Décisions de l'autorité; Annotazioni cantonali / Decisioni dell'autorità

234: 750 Kg / SL 80 Kg

40 Ladekran / Grue de chg.	41 Hebebühne / Plate-forme élév. / Piattaforma elev.	42 Seilwinde/Spill / Treuil/Cabestan / Argano/Molinello	50 Länge / Longueur / Lunghezza	51 Breite / Largeur / Larghezza	52 Höhe / Hauteur / Altezza	53 Achsabstand / Empattement / Passo
44 Tank: Kammern / Liter / Citerne: compart. / litres / Cisterna: compartimenti /	43 Anhängevorr. / Disp. d'attelage / Disp. agganc. X	56 Spur / Voie / Carregg. vorn / avant / ant. hinten / arrière / post.	57 Überh. vorne / Porte-à-f. AV / Sbalzo ant.	58 Überh. hint. / Por.-à-f. AR / Sbalzo post.		
45 SDR/ADR Kl.u. Ziff. / SDR/ADR cl./chi. / SDR/ADR cl. cifra	47 Anzahl Türen / Nombre portes / Numero porte	48 Fahrtschreiber / Restwegschreiber / Tachygraphe / Enregistreur de fin de parc. / Odocronografo / Registratore di fine perc.	49 LSVA- OBU / RPLP-OBU / TTPCP-OBU			
46 Tank-Prüfnummer / N° d'attestat. de cit. / Cist.: n° di contr.	60 Getriebeart / Gänge / Genre trm./vit. / Genere trasm./marce m7a	61 Antrieb / Entraînement / Trazione V	62 Höchstgeschwindigkeit / Vitesse maximale / Velocità massima 218 (km/h)	63 Treibstoff / Carburant / Carburante B		
64 Motorkennzeichen / Signe d'ident. mot. / Contrassegno mot. CJS	65 Nennleistungsdrehzahl / Régime nominal / Regime a potenza nominale /min.	66 Zyl. / Cyl. / Cil. 4	67 Geräusch / Niv. sonore / Rumore dB(A) /min	☐ Vorbeifahrt/passage/in marcia ☐ 7-Meter/7- mètres/7-metri		

Betriebsbremse / Hilfsbremse

Korrekturen auf der Rückseite zusammengefast bestätigen

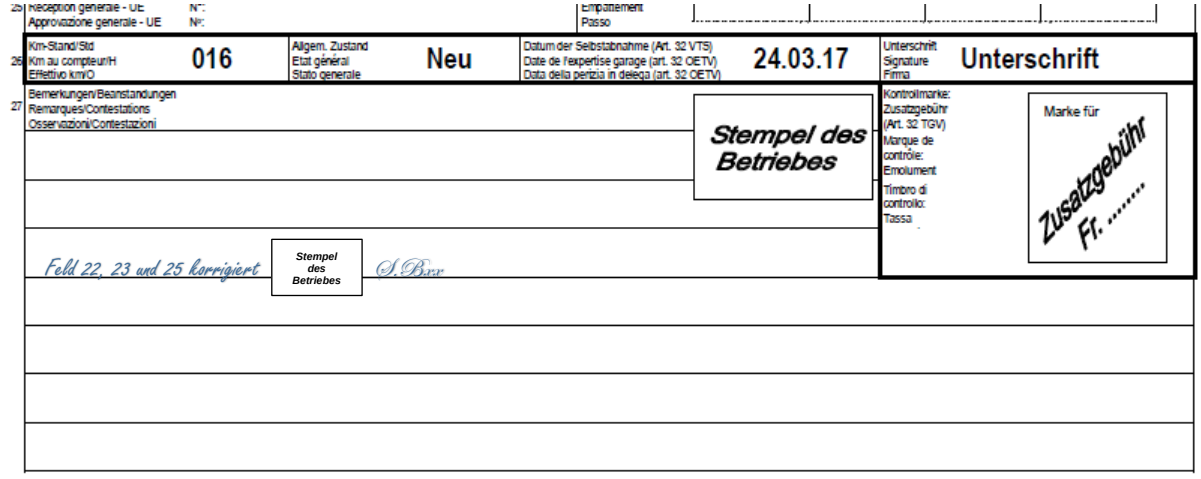

29 Réception générale - UE / Approvazione generale - UE N°: / N°:

Empattement / Passo

26 Km-Stand/Std / Km au compteur/H / Effettivo km/O	016	Allgem. Zustand / Etat général / Stato generale	Neu	Datum der Selbstabnahme (Art. 32 VTS) / Date de l'expertise garage (art. 32 OETV) / Data della perizia in deiega (art. 32 OETV)	24.03.17

Unterschrift / Signature / Firma: Unterschrift

27 Bemerkungen/Beanstandungen / Remarques/Contestations / Osservazioni/Contestazioni

Stempel des Betriebes

Kontrollmarke: Zusatzgebühr (Art. 32 TGV) / Marque de contrôle: Emolument / Timbro di controllo: Tassa

Marke für Zusatzgebühr Fr. .....

Feld 22, 23 und 25 korrigiert Stempel des Betriebes S.Bxx

5.2 Korrekturen durch Kontrollstelle

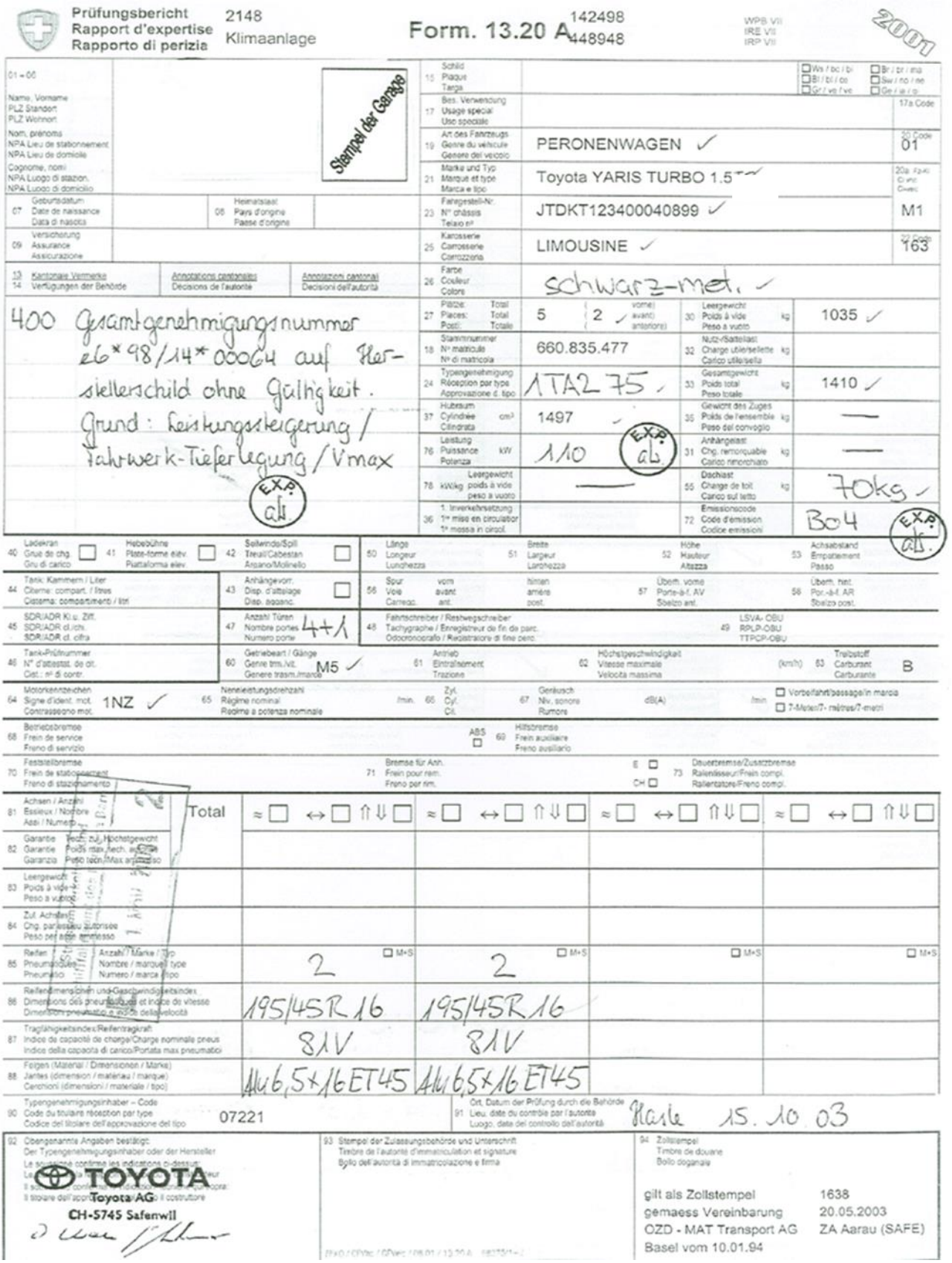

Prüfungsbericht 2148
Rapport d'expertise Klimaanlage
Rapporto di perizia

Form. 13.20 A 142498 448948

WPB VII IRE VII IRP VII

2001

Stempel der Garage

15 Schild / Plaque / Targa

17 Bes. Verwendung / Usage special / Uso speciale

17a Code

19 Art des Fahrzeugs / Genre du véhicule / Genere del veicolo: PERONENWAGEN ✓

20 Code: 01

21 Marke und Typ / Marque et type / Marca e tipo: Toyota YARIS TURBO 1.5

20a

23 Fahrgestell-Nr. / N° châssis / Telaio n°: JTDKT123400040899 ✓

M1

07 Geburtsdatum / Date de naissance / Data di nascita

08 Heimatstaat / Pays d'origine / Paese d'origine

09 Versicherung / Assurance / Assicurazione

25 Karosserie / Carrosserie / Carrozzeria: LIMOUSINE ✓

32 Code: 163

13 Kantonale Vermerke / 14 Verfügungen der Behörde

Annotations cantonales / Decisions de l'autorité

Annotazioni cantonali / Decisioni dell'autorità

26 Farbe / Couleur / Colore: schwarz-met. ✓

400 Gesamtgenehmigungsnummer e6*98/14*00064 auf Herstellerschild ohne Gültigkeit. Grund: Leistungssteigerung / Fahrwerk-Tieferlegung / Vmax

EXP. ab.

27 Plätze: Total / Places: Total / Posti: Totale: 5 (2 ✓ vorne / avant / anteriore)

30 Leergewicht / Poids à vide / Peso a vuoto: 1035 ✓

18 Stammnummer / N° matricule / N° di matricola: 660.835.477

32 Nutz-/Sattellast / Charge utile/selette / Carico utile/sella

24 Typengenehmigung / Réception par type / Approvazione d. tipo: 1TA275 ✓

33 Gesamtgewicht / Poids total / Peso totale: 1410 ✓

37 Hubraum / Cylindrée / Cilindrata: 1497 ✓

35 Gewicht des Zuges / Poids de l'ensemble / Peso del convoglio: —

76 Leistung / Puissance / Potenza: 110 kW

EXP. ab.

31 Anhängelast / Chg. remorquable / Carico rimorchiato: —

78 kW/kg Leergewicht / poids à vide / peso a vuoto: —

55 Dachlast / Charge de toit / Carico sul tetto: 70kg ✓

36 1. Inverkehrsetzung / 1re mise en circulation / 1ª messa in circol.

72 Emissionscode / Code d'émission / Codice emissioni: B04

EXP. ab.

40 Ladekran / Grue de chg. / Gru di carico

41 Hebebühne / Plate-forme elév. / Piattaforma elev.

42 Seilwinde/Spill / Treuil/Cabestan / Argano/Molinello

50 Länge / Longeur / Lunghezza

51 Breite / Largeur / Larghezza

52 Höhe / Hauteur / Altezza

53 Achsabstand / Empattement / Passo

44 Tank: Kammern / Liter / Citerne: compart. / litres / Cisterna: comparti/mento / litri

43 Anhängevorr. / Disp. d'attelage / Disp. agganc.

56 Spur / Voie / Carreg. vorn / avant / ant. hinten / arrière / post.

57 Überh. vorne / Porte-à-f. AV / Sbalzo ant.

58 Überh. hint. / Por.-à-f. AR / Sbalzo post.

45 SDR/ADR Kl.u. Ziff. / SDR/ADR cl./ch. / SDR/ADR cl. cifra

47 Anzahl Türen / Nombre portes / Numero porte: 4+1

48 Fahrtschreiber / Radwegschreiber / Tachygraphe / Enregistreur de fin de parc. / Odoconoscopio / Registratori di fine perc.

49 LSVA-OBU / RPLP-OBU / TTPCP-OBU

46 Tank-Prüfnummer / N° d'attestat. de cit. / Cist.: n° di contr.

60 Getriebeart / Gänge / Genre trm./vit. / Genere trasm./marce: M5 ✓

61 Antrieb / Entraînement / Trazione

62 Höchstgeschwindigkeit / Vitesse maximale / Velocità massima (km/h)

63 Treibstoff / Carburant / Carburante: B

64 Motorkennzeichen / Signe d'ident. mot. / Contrassegno mot.: 1NZ ✓

65 Nennleistungsdrehzahl / Régime nominal / Regime a potenza nominale /min.

66 Zyl. / Cyl. / Cil.

67 Geräusch / Niv. sonore / Rumore dB(A)

/min.

☐ Vorbeifahrt/passage/in marcia ☐ 7.5/ 7.5m/7.5 metres/7.5 metri

68 Betriebsbremse / Frein de service / Freno di servizio

ABS ☐

69 Hilfsbremse / Frein auxiliaire / Freno ausiliario

70 Feststellbremse / Frein de stationnement / Freno di stazionamento

71 Bremse für Anh. / Frein pour rem. / Freno per rim.

E ☐ CH ☐

73 Dauerbremse/Zusatzbremse / Ralentisseur/Frein compl. / Rallentatore/Freno compl.

	Total	≈ ☐ ↔ ☐ ⇑⇓ ☐	≈ ☐ ↔ ☐ ⇑⇓ ☐	≈ ☐ ↔ ☐ ⇑⇓ ☐	≈ ☐ ↔ ☐ ⇑⇓ ☐
81 Achsen / Anzahl / Essieux / Nombre / Assi / Numero					
82 Garantie / Garantie / Garanzia: Techn. zul. Höchstgewicht / Poids max. tech. admis / Peso tecn. Max ammesso					
83 Leergewicht / Poids à vide / Peso a vuoto					
84 Zul. Achslast / Chg. par essieu autorisée / Peso per asse ammesso					
85 Reifen / Pneumatiques / Pneumatici: Anzahl / Marke / Typ / Nombre / marque / type / Numero / marca / tipo		2 ☐ M+S	2 ☐ M+S	☐ M+S	☐ M+S
86 Reifendimensionen und Geschwindigkeitsindex / Dimensions des pneumatiques et indice de vitesse / Dimensioni pneumatici e indice della velocità		195/45R16	195/45R16		
87 Tragfähigkeitsindex/Reifentragkraft / Indice de capacité de charge/Charge nominale pneus / Indice della capacità di carico/Portata max pneumatici		81V	81V		
88 Felgen (Material / Dimensionen / Marke) / Jantes (dimension / matériau / marque) / Cerchioni (dimensioni / materiale / tipo)		Alu 6,5x16 ET45	Alu 6,5x16 ET45		

90 Typengenehmigungsinhaber – Code / Code du titulaire réception par type / Codice del titolare dell'approvazione del tipo: 07221

91 Ort, Datum der Prüfung durch die Behörde / Lieu, date du contrôle par l'autorité / Luogo, data del controllo dell'autorità: Basle 15.10.03

92 Obengenannte Angaben bestätigt: / Les susdites indications confirmées par: / Le suddette indicazioni confermate dal:
Der Typengenehmigungsinhaber oder der Hersteller / Le titulaire réception par type ou le constructeur / Il titolare dell'approvazione del tipo o il costruttore

TOYOTA
Toyota AG
CH-5745 Safenwil

93 Stempel der Zulassungsbehörde und Unterschrift / Timbre de l'autorité d'immatriculation et signature / Bollo dell'autorità di immatricolazione e firma

94 Zollstempel / Timbre de douane / Bollo doganale

gilt als Zollstempel 1638
gemäss Vereinbarung 20.05.2003
OZD - MAT Transport AG ZA Aarau (SAFE)
Basel vom 10.01.94

6 Glossar

Abkürzungen von diversen Stellen für Fahrzeug-Prüfungen:

SVSA	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt https://www.svsa.sid.be.ch/de/start.html
VPZ	Verkehrsprüfzentrum
asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter https://asa.ch/
ASTRA	Bundesamt für Strassen, 3003 Bern https://www.astra.admin.ch/astra/de/home.html
AUTODATA	Sammelbegriff der Datenbanken ADMAS, MOFIS und TARGA
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home.html
CoC	Certificate of Conformity (Übereinstimmungsbescheinigung)
APS	der vom ASTRA anerkannten Prüfstellen
- DTC	Dynamic Test Center, 2537 Vauffelin https://www.dtc-ag.ch/
- FAKT	GmbH Technischer Dienst für die Fahrzeugindustrie www.fakt.com
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

7 Links

Strassenverkehrsgesetz
(SVG)1 vom 19. Dezember 1958
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1959/679_705_685/de

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
(VTS) vom 19. Juni 1995
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/4425_4425_4425/de

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr
(Verkehrszulassungsverordnung,[1] VZV) vom 27. Oktober 1976
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1976/2423_2423_2423/de

Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen
(TGV) vom 19. Juni 1995
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/3997_3997_3997/de

Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger
(TAFV 1) vom 19. Juni 1995
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/4145_4145_4145/de

Verordnung über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder
(TAFV 3) vom 16. November 2016
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/822/de

Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht
(VStrR) vom 22. März 1974
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/1857_1857_1857/de

asa Richtlinie Nr. 13a
Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge
https://asa.ch/wp-content/uploads/online-bibliothek/richtlinien/RL13a_2024/index.html

asa Richtlinie Nr. 13b
Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge
https://asa.ch/wp-content/uploads/online-bibliothek/richtlinien/RL13b_2024/index.html

Weisungen über das Ausfüllen der Prüfberichte, Formulare 13.20 A und 13.20 B
WPB 13.20
https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/fahrzeughalterregister.html

asa Richtlinie Nr. 2a
Abändern und Umbauen von Motorwagen
https://asa.ch/wp-content/uploads/online-bibliothek/richtlinien/RL-2a/index.html

asa Richtlinie Nr. 2b
Abändern und Umbauen von Motorrädern
https://asa.ch/wp-content/uploads/online-bibliothek/richtlinien/RL_2b_d_2019/index.html